

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-012/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	21.02.2019	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	26.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	12.03.2019	öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben "Einzäunung einer Ackerfläche" in Wustermark, GT Wernitz, Außenbereich
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben „Einzäunung einer Ackerfläche von ca. 400 m in eine Höhe von 1,50 m mit Tor zum Schutz der gepflanzten Walnussbäume Obstbäume und blühende kleine Sträucher zum Schutz vor Rehen (Wildfraß)“ in der Gemeinde Wustermark, GT Wernitz im Außenbereich (Gemarkung Wernitz, Flur 1, Flurstück 87) mit einer Befristung von max. 5 Jahren zu erteilen / nicht zu erteilen.

Sachverhalt/ Begründung:

Mit Schreiben vom 11.01.2019 (Posteingang 17.01.2019) hat das Bauordnungsamt des Landkreises Havelland die Antragsunterlagen auf Genehmigung für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um eine Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten der Gemeinde zugesandt.

Das Flurstück 87 der Flur 1 in der Gemarkung Wernitz liegt gemäß der rechtskräftigen Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Wernitz im Außenbereich.

Aus dem beiliegenden Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist ersichtlich, dass das in Rede stehende Flurstück mit der geplanten Einzäunung im Bereich einer großen Ackerfläche ohne direkte Anbindung an die Landesstraße L 863 liegt.

Somit ist die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden.

Die beantragte Einzäunung ist kein privilegiertes Vorhaben und es ist über den Einzelfall zu entscheiden.

Aus dem beigefügten Luftbild ist nicht ersichtlich, dass bereits die Anpflanzungen erfolgt sind. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7 c der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sind Wildschutzzäune baugenehmigungsfrei.

Warum der Antragsteller keinen Wildschutzzaun errichten möchte, sondern einen Maschendrahtzaun beantragt hat, ist derzeit noch im Abstimmungsprozess zwischen dem Bauordnungsamt und dem Antragsteller. Fristwährend wurde der Antrag in die Sitzungsrunde eingebracht.

Mit der beantragten Einfriedung erfolgt eine Sperrung der freien Landschaft. Die Notwendigkeit der Schutzmaßnahme ist nachvollziehbar, sollte aber nur für die erforderliche Aufwuchszeit eingeräumt werden. Daher wird die Befristung der beantragten Einzäunung von maximal 5 Jahren vorgeschlagen.

Anlagenverzeichnis:

Auszug FNP
Auszug Bauantrag

Az.: 613007-W/19
07.02.2019